

Art. 26b Abs. 1

bisherige Fassung

Das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten wird durch Ausgabe von höchstens 112 460 426 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 1 Nennwert im Umfang von höchstens CHF 112 460 426 durch Ausübung von Bezugsrechten erhöht. Die neuen Aktien unterliegen nach der Begebung den Übertragungsbeschränkungen von Art. 4 der Statuten.

Art. 26c Abs. 1

bisherige Fassung

Das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten wird durch Ausgabe von höchstens 18 340 920 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 1 Nennwert im Umfang von höchstens CHF 18 340 920 durch die Ausübung von Optionen erhöht, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Stufen von Donaldson, Lufkin & Jenrette, Inc. und deren Gruppengesellschaften zustehen und die entsprechend dem Vertrag über den Zusammenschluss vom 30. August 2000 zwischen der Credit Suisse Group, Diamond Acquisition Corp. und Donaldson, Lufkin & Jenrette, Inc. übernommen worden sind. Bezugsverhältnis, zeitliche Begrenzung und weitere Einzelheiten werden vom Verwaltungsrat entsprechend den Bestimmungen über den Zusammenschluss vom 30. August 2000 festgelegt. Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der neuen Aktien unterliegen nach der Begebung den Übertragungsbeschränkungen von Art. 4 der Statuten.

Art. 27 Abs. 1

bisherige Fassung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 25. April 2005 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 45 480 000 durch Ausgabe von höchstens 45 480 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 1 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

beantragte neue Fassung

Das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten wird durch Ausgabe von höchstens 112 460 426 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.5 Nennwert im Umfang von höchstens CHF 56 230 213 durch Ausübung von Bezugsrechten erhöht. Die neuen Aktien unterliegen nach der Begebung den Übertragungsbeschränkungen von Art. 4 der Statuten.

beantragte neue Fassung

Das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten wird durch Ausgabe von höchstens 18 340 920 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.5 Nennwert im Umfang von höchstens CHF 9 170 460 durch die Ausübung von Optionen erhöht, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Stufen von Donaldson, Lufkin & Jenrette, Inc. und deren Gruppengesellschaften zustehen und die entsprechend dem Vertrag über den Zusammenschluss vom 30. August 2000 zwischen der Credit Suisse Group, Diamond Acquisition Corp. und Donaldson, Lufkin & Jenrette, Inc. übernommen worden sind. Bezugsverhältnis, zeitliche Begrenzung und weitere Einzelheiten werden vom Verwaltungsrat entsprechend den Bestimmungen über den Zusammenschluss vom 30. August 2000 festgelegt. Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der neuen Aktien unterliegen nach der Begebung den Übertragungsbeschränkungen von Art. 4 der Statuten.

beantragte neue Fassung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 25. April 2005 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 22 740 000 durch Ausgabe von höchstens 45 480 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.5 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

4. Wahlen

4.1 Wahlen in den Verwaltungsrat

A Anträge des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt

- (a) Thomas D. Bell und Aziz R.D. Syriani für die statutarisch vorgesehene Amtsdauer von drei Jahren in den Verwaltungsrat wieder zu wählen.
- (b) Peter F. Weibel, Noreen Doyle und David W. Syz für die statutarisch vorgesehene Amtsdauer von drei Jahren neu in den Verwaltungsrat zu wählen.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Die Herren Thomas D. Bell und Aziz R.D. Syriani, deren Amtsdauer als Mitglied des Verwaltungsrats an der Generalversammlung 2005 abläuft, stellen sich vor Ablauf der Amtsdauer zur Wiederwahl; auf diese Weise wird die Kontinuität sichergestellt und eine angemessene Staffelung der Amtsdauern der Verwaltungsratsmitglieder erreicht. Herr Marc-Henri Chaudet, Mitglied des Verwaltungsrats seit 1997, tritt auf den Zeitpunkt der Generalversammlung 2004 zurück; er steht für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung.

- (a) Thomas D. Bell, Mitglied des Verwaltungsrats seit 2002, ist derzeit Mitglied des Audit Committee. Seit 2002 ist Herr Bell Chief Executive Officer der Cousins Properties. Aziz R.D. Syriani, Mitglied des Verwaltungsrats seit 1998, ist Chairman des Audit Committee. Herr Syriani ist Chief Executive Officer der Olayan Group.
- (b) Peter F. Weibel ist seit Juli 2003 Mitglied des Verwaltungsrats der Credit Suisse First Boston, Credit Suisse, «Winterthur» Schweizerische Versicherungs-Gesellschaft und Winterthur Leben. Bis Mai 2003 war Herr Weibel Chief Executive Officer von PricewaterhouseCoopers AG, Zürich. Vorbehaltlich der Wahl durch die Generalversammlung wird der Verwaltungsrat Herrn Weibel zum Vorsitzenden des Audit Committee wählen. Noreen Doyle stellt sich neu zur Wahl in den Verwaltungsrat zur Verfügung. Sie ist seit September 2001 First Vice President und Head of Banking der European Bank for Reconstruction and Development (EBRD). David W. Syz stellt sich zur Wahl in den Verwaltungsrat zur Verfügung. Er leitete seit Juli 1999 das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco). Per März 2004 trat er von dieser Funktion zurück.

4.2 Wahl der Revisionsstelle und der Konzernprüfungsgesellschaft

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, die KPMG Klynveld Peat Marwick Goerdeler SA, Zürich, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle und Konzernprüfungsgesellschaft zu wählen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

KPMG Klynveld Peat Marwick Goerdeler SA bestätigt gegenüber dem Audit Committee des Verwaltungsrats, dass sie die für die Ausübung des Mandats geforderte Unabhängigkeit aufweist und den von der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) aufgestellten Unabhängigkeitsanforderungen gerecht wird.

4.3 Wahl der besonderen Revisionsstelle

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, BDO Sofirom, Zürich, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als besondere Revisionsstelle zu wählen.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Bestimmungen der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) verlangen die Unabhängigkeit der gesetzlichen Revisionsstelle. Zu den nach Ansicht der SEC unzulässigen Aufgaben der gesetzlichen Revisionsstelle zählen unter anderem die Bewertung von Unternehmen im Rahmen von qualifizierten Kapitalerhöhungen mit Sacheinlagen. Der Verwaltungsrat beantragt daher auch dieses Jahr, BDO Sofirom als besondere Revisionsstelle zu wählen, damit diese die besonderen Prüfungsbestätigungen im Zusammenhang mit qualifizierten Kapitalerhöhungen abgeben kann (Art. 652f OR).

5. Weitere Statutenänderungen

5.1 Änderung von Art. 7 Abs. 4 und 5 (Traktandierungsrecht)

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 7 Abs. 4 und 5 der Statuten gemäss nachfolgendem Absatz C zu ändern.

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Aktionärinnen und Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 1 Million vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes bei einer Generalversammlung verlangen. Zudem müssen Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1 Million hinterlegt werden. Infolge der Nennwertherabsetzung gemäss Traktandum 3.2 sollen die Anforderungen an das Traktandierungsrecht proportional herabgesetzt werden, sodass die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes als Folge der Nennwertherabsetzung nicht erschwert wird. Der Antrag des Verwaltungsrats und die Beschlussfassung durch die Generalversammlung zu diesem Traktandum steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Generalversammlung zu Traktandum 3.2.

C Beantragte Statutenänderung

Art. 7 Abs. 4 und 5

bisherige Fassung

- ⁴Aktionäre und Aktionärinnen, die Aktien im Nennwert von CHF 1 Million vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- ⁵Das Begehren um Einberufung einer Generalversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft von mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals zu erfolgen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes mit den Anträgen hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft im Nennwert von mindestens CHF 1 Million zu erfolgen. Die Aktien sind bis am Tag nach der Generalversammlung zu hinterlegen.

beantragte neue Fassung

- ⁴Aktionäre und Aktionärinnen, die Aktien im Nennwert von CHF 0.5 Millionen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- ⁵Das Begehren um Einberufung einer Generalversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft von mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals zu erfolgen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes mit den Anträgen hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft im Nennwert von mindestens CHF 0.5 Millionen zu erfolgen. Die Aktien sind bis am Tag nach der Generalversammlung zu hinterlegen.